

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Kgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspektion u. des Kgl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Kgl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, **Mittwochs** und **Sonnabends**, und kostet einschließlich der Sonnabends erscheinenden „**Belletristischen Beilage**“ vierteljährlich 1 Mark 50 Pf. Einzelne Nummer 10 Pf.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend in der Expedition dieses Blattes angenommen. **Achtundvierzigster Jahrgang.**

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr angenommen und kostet die dreispaltige Corpusspalte 10 Pf., unter „Eingefandt“ 20 Pf. Geringster Inseratensatz 25 Pf.

Wegen des einfallenden Weihnachtsfestes gelangt die nächste Nummer dieses Blattes nicht Dienstag, sondern erst Mittwoch, Abends 6 Uhr, zur Ausgabe. Die Expedition des „sächsischen Erzählers“.

Bekanntmachung.

Für den Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Amtshauptmannschaft, also für die Stadt Schirgiswalde und sämtliche ländliche Ortschaften ist durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1876 eine

Polizeistunde und zwar Nachts 12 Uhr,

über welche hinaus Niemand mehr in Schankstätten verweilen und geduldet werden darf, geboten bez. eingeführt worden.

Die Amtshauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß sieht sich, da das Bestehen dieser Polizeistunde in einzelnen Ortschaften ganz in Vergessenheit gekommen ist und in Folge dessen mehrere Verurtheilungen wegen Nichtbeachtung der Polizeistunde haben eintreten müssen, veranlaßt, diese Bestimmung in Erinnerung zu bringen.

Die Ortspolizeibehörden haben ihrerseits das Bestehen der Polizeistunde in ortsüblicher Weise den Schankwirthen bekannt zu geben, namentlich die genaue Befolgung der Vorschrift streng zu überwachen, Zuwiderhandlungen aber zur Verurtheilung anzuzeigen bez. selbst zur Verurtheilung zu ziehen, wobei noch ausdrücklich auf § 365 des Reichsstrafgesetzbuchs verwiesen wird.

Bautzen, den 19. Dezember 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Jeschwitz.

4047 A.

Spr.

Die hier in Pflicht stehenden Vormünder werden hiermit aufgefordert, die für ihre Mündel auf das Jahr 1893 fälligen **Vormundschaftsberichte** bez. **Vormundschaftsrechnungen** alsbald nach Jahresschluß und längstens **am 31. Januar 1894** zu Vermeidung von je 3 Mark Ordnungsstrafe anher einzureichen. Zu den Vormundschaftsberichten können gedruckte Formulare alhier entnommen werden.

Bischofswerda, am 19. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht
Schmalz.

Bl.

Bekanntmachung,

Maßregeln bei Frost und Schneefall betreffend.

Bei eintretendem Schneefall oder Frost sind die Haus- und Grundstücksbesitzer bez. deren Stellvertreter verpflichtet:

1. die Fußwege vor sämtlichen auch unbebauten Grundstücken von Schnee und Eis freizuhalten. Wo keine besonderen Fußwege angebracht sind, ist längs der Grundstücke ein Streifen von wenigstens einen halben Meter Breite schneefrei zu halten. Bezüglich dieser Streifen gelten die Bestimmungen unter 2 und 4.

2. Bei sich bildender Glätte sind die Fußwege mit Sand oder Asche zu bestreuen.

3. Die an den Dächern oder Dachrinnen sich bildenden Eiszapfen sind nach vorgängiger Absperrung des betreffenden Fußwegtraktes in vorsichtiger Weise abzustößen.

4. Bei eintretendem Thauwetter sind die Schnittgerinne schneefrei zu halten und bei sich ansetzendem Eise aufzueisen, ingleichen die Fußwege von Eis und Schneeschlicker freizumachen.

Ferner wird zur Vermeidung von Gefahr für das auf den Straßen verkehrende Publikum

5. das Befahren abschüssiger Straßen, Gassen und Plätze mit Schlittschuhen, Rinderschlitten oder Handschlitten untersagt. Ausgenommen von diesem Verbote ist nur die nothwendige Beförderung auf Hand- und Stuhlschlitten, wenn der Schlitten gezogen oder im Schritte fortbewegt wird.

6. Geschirre müssen während des Vorhandenseins von Schnee mit Schellengeläute oder genügend lautklingenden Klingeln versehen sein.

7. Das Knallen mit Schlitten-Beitschen in den Straßen der Stadt ist verboten.

Fälle der Säumnisse und Zuwiderhandlungen gegen die vorsehenden Bestimmungen, sowie Nichtbeachtung etwaiger diesbezüglicher Weisungen der Polizei-Aufsichtsbeamten werden mit Geldstrafe bis 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet, auch wird nach Befinden das Versäumte auf Kosten der Säumnigen obrigkeitlichen Wegen ausgeführt werden.

Stadtrath Bischofswerda, am 13. Dezember 1893.

Dr. Lange.

In der hiesigen **Sparkasse** wird auch während des Bücherabschlusses im Monat Januar weiterexpedirt und ist dieselbe nunmehr das ganze Jahr hindurch **an den Montagen bez. Wochenmarktstagen von 8 bis 12 Uhr Vormittags, an den übrigen Werktagen aber von 9 bis 11 Uhr Vor- und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags** geöffnet.

Stadtrath Bischofswerda, den 28. November 1893.

Dr. Lange.

S.

Alle Diejenigen, welche zur hiesigen **Kämmerei** für Nuß- oder Brennholz, Gräserlei oder dergleichen noch Geldbeträge schulden oder mit Nachgelbtern, Gefällen oder sonstigen Beträgen sich in Rückstand befinden, werden hierdurch aufgefordert, ihren diesfalligen Verpflichtungen zur Vermeidung von Klaganstellung bis zum **31. Dezember d. J.** nachzukommen.

Stadtrath Bischofswerda, am 12. Dezember 1893.

Dr. Lange.

Wgnr.

Auf Folium 272 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute die **Firma:**
E. Ferd. Lehmann in Demiß

und als deren **Inhaber:**

der Materialwaarenhändler Herr **Ernst Ferdinand Leberecht Lehmann** ebenda

eingetragen worden.

Bischofswerda, den 20. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht
H. Neumann.

Wieschmidt.